



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	KVU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Nadine Kammermann
Datum / Date / Data	5. April 2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Grundsätzlich ist die Revision sehr zu begrüßen. Mit dem gewählten «Inverkehrbringungsverbot» kann die zusätzliche Ausbreitung von invasiven Neophyten durch den Menschen effizient eingedämmt werden. Gleichzeitig wird die Sinnhaftigkeit der Bekämpfungsbemühungen gestärkt.
2. Von den drei vorgeschlagenen Varianten der Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen wird die Lösungsvariante 2, Inverkehrbringungsverbot, unterstützt.
3. Die KVV begrüsst die Integration von Zoll und Grenzsicherheit. Die Einschränkung auf den beabsichtigten Umgang und das beabsichtigte Inverkehrbringen ist jedoch ungenügend. Es soll auch der unbeabsichtigte Umgang und insbesondere das unbeabsichtigte Inverkehrbringen (z. B. Samen im Substrat von Topfpflanzen oder Insektenlarven in Verpackungskisten) berücksichtigt werden. Entsprechend sind die Bestimmungen zu ergänzen.
4. Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge einzuführen, welches die Erfahrungen und Expertisen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt (nicht nur die Forschung). Die Kantone (Cercle Exotique) bieten dazu als ihre Mitarbeit bei der Überarbeitung der Listen an.
5. Das neue Inverkehrbringungsverbot für Arten nach Anhang 2.2 ist durch ein Vermehrungs- und Verbreitungsverbot zu ergänzen.
6. Die Überarbeitung der Anhänge 2.1 und 2.2 ist periodisch durchzuführen. Mindestens einmal pro Jahr soll ein Gremium zusammenkommen, welches neue Erkenntnisse aus der Praxis mit Relevanz für die Listen erhebt.
7. Im Anhang 2.2 sind gemäss den neuesten Erkenntnissen bereits in dieser Revision Neozoen aufzunehmen und auch der Anhang 2.1 ist in Bezug entsprechend anzupassen.
8. Dem BAFU bekannte invasive Arten, welche noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens im Anhang 2.2 aufgeführt werden.
9. In Anhang 2.1 sollten insbesondere invasive Arten aufgeführt werden, welche gesundheitsgefährdend sind oder für welche der Umgang mit abgetragenen Boden relevant für die Verbreitung ist.
10. Bei einigen Arten ist die Einstufung in die Anhänge 2.1, 2.2 oder in gar keinen Anhang zu ändern. Entsprechende Anträge finden sich in den Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen.
11. In den Erläuterungen sind einzelne Beschreibungen zu präzisieren. Insbesondere sind die Rahmenbedingungen für Forschung und der Umgang mit invasiven Pflanzen nach Anhang 2.2 aus eigener Zucht (z.B. Gartenbauämter oder Forstbetriebe).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 15 Abs. 2^{bis} Art. 15 al. 2^{bis} Art. 15 cpv. 2^{bis}</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. Anpassen von Art. 15 Abs. 2^{bis}: Invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 dürfen nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht, <u>angepflanzt oder vermehrt</u> werden.</p> <p>2. Änderung der Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2 (Seite 10 des erläuternden Berichts) → Das Inverkehrbringen von Organismen zur Durchführung von Freisetzungsversuchen gilt nicht als Inverkehrbringen, ist jedoch bewilligungspflichtig. → Im erläuternden Bericht sind die Begrifflichkeiten und die Rahmenbedingungen für Versuche zu definieren.</p> <p>3. Ergänzende Bestimmung: Für das Inverkehrbringen von Material (z. B. Futtermittel, Schiffe, Töpfe, Substrate, Palette etc.), bei welchem die Identität und das Vorhandensein eines Organismus bestätigt oder begründet vermutet wird,</p>	<p>1. Eigens gesammelte Samen von Pflanzen des neuen Anhangs 2.2 können ohne weiteres von einer Person vermehrt und selbst gepflanzt werden. Dieser Tatsache könnte entgegengewirkt werden, indem das Inverkehrbringungsverbot um das Anpflanzungs- und Vermehrungsverbot erweitert würde. Mit einem Anpflanzungs- und Vermehrungsverbot könnte auch den Wünschen der Landwirtschaft und Naturschutz entgegengekommen werden, da diese unter der Vermehrung in Privatgärten leiden (Weiterverbreitung durch Flugsamen und Beeren)</p> <p>2. Es gilt zu verhindern, dass jegliches Inverkehrbringen bzw. Freisetzen als Versuch deklariert werden kann und so die Bestimmung umgangen werden.</p> <p>3. Die physischen Kontrollen beim Zoll erfordern ein erhebliches Mass an Fachwissen. Wir gehen davon aus, dass die Kontrolleur:innen damit auch die Einschleppung von Trittbrettfahrern erkennen können. Ein Präzedenzfall ist die Einfuhr von</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Inverkehrbringen von Organismen.</p> <p>Gegebenenfalls ist Art. 15 Abs. 2^{bis} zu ergänzen, so dass diese Bestimmung auch für Materialien wie Boden, Töpfe, Fahrzeuge oder Verpackungsmaterial gilt, wenn die Anwesenheit der invasiven Organismen bestätigt oder wahrscheinlich ist.</p> <p>4. Artikel 15 Absatz 2^{bis} sieht vor, dass bei den Arznei-, Lebens- und Futtermitteln eine Ausnahme gemacht werden soll. Dies sehen wir nicht in allen Fällen so.</p>	<p>Thuja-Topfpflanzen mit Erdmandelgras im Substrat (2013).</p> <p>Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten nicht nur die Zielorganismen (d. h. die für das Inverkehrbringen bestimmten Organismen), sondern auch blinde Passagiere entsprechend abgefangen werden können.</p> <p>Weitere Beispiele sind Tulpen aus Holland, deren Töpfe voll mit Ambrosiapflanzen sind oder das Unterlassen des Waschens eines Bootes nach dem Wechsel von einem See mit bekannten invasiven Arten in einen anderen See. So können invasive Muscheln verschleppt werden, ohne dass dies der Bootsbesitzer überhaupt merkt. Aus diesem Grund müsste unbedingt ergänzt werden, dass auch der unbewusste Umgang mit invasiven Organismen verboten wird, sofern diese Organismen tatsächlich vorhanden sind oder der dringende Verdacht dazu besteht.</p> <p>4. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Bürger ohne Hintergrundwissen die Mittel sachgemäss anwendet und entsorgt. Landet z. B. ein Teil dieser Mittel auf dem Kompost, ist das vielleicht gut gemeint, kann aber zu Problemen in der Umwelt führen. Ausserdem gelten viele invasive Arten wie z. B. Goldruten oder Beifuss als Heil- und Arzneimittel. Diese sollen auf keinen Fall unter diesem Vorwand eingeführt werden.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 48 Abs. 2 Bst. c^{bis} Art. 48 al. 2 let. c^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c^{bis}</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand durch die Kantone dadurch erhöht wird. Daher ist die Aufgabe der Kantone im Erläuterungsbericht in Ziff. 6.2 präziser zu umschreiben. Es ist sicherzustellen, dass der zusätzliche Aufwand für die Kantone umsetzbar ist.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass immer mehr neue Arten eingeführt werden, nicht zuletzt, um sich dem Klimawandel anzupassen. Die Arten auf den Listen werden sich häufiger ändern. Die Selbstkontrollen nach Art. 4 werden leider viel zu wenig wahrgenommen. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand bei der Prävention durch die Kantone. Der zusätzliche Zeitaufwand lässt sich kaum abschätzen. Aus diesem Grund muss hier klar definiert werden, was die Aufgabe der Kantone ist, bevor diesem Punkt zugestimmt werden kann. Viele Kantone sind nicht in der Lage, diese Kapazität noch auszubauen.</p>
<p>Art. 48a</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Auch in Artikel 48a wird in den Erläuterungen von der Kontrolle durch die Kantone gesprochen. Die potenzielle Zunahme des Zeitaufwands ist unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit Art. 48a Abs. 1 wird eine sinnvolle Ergänzung eingeführt. Wichtig ist jedoch, dass bei den physischen Kontrollen nicht nur überprüft wird, ob die Pflichten nach Art. 15 Abs. 2 und 2^{bis} für die Einfuhr der deklarierten Organismen eingehalten werden. Bei diesen Kontrollen ist auch zu prüfen, ob nicht unbeabsichtigt Organismen zum Beispiel im Substrat eingeführt werden. Oft sind es die Kantone, welche die neue Ausbreitung einer invasiven Art erkennen, als Verursacher den Import von verseuchten Pflanzen feststellen und das BAFU informieren. Darum sollte die Zollbehörde die Möglichkeit haben, einzugreifen.</p>
<p>Art. 59</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. Im erläuternden Bericht ist eine Präzisierung der Begrifflichkeiten «betroffene</p>	<p>1. Im erläuternden Bericht ist zu lesen, dass bei der Änderung der Listen neben den Kantonen auch die betroffenen Kreise</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Kreise» und «wissenschaftlicher Beirat» notwendig.</p> <p>2. Art. 59 ist wie folgt anzupassen: «Das UVEK passt nach Anhörung der Bundesstellen sowie <u>der Kantone, der betroffenen Kreise und des wissenschaftlichen Beirates</u> die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt <u>ist</u>.</p> <p>3. Einführung einer Periodizität zur Anpassung der Anhänge 2.1 und 2.2</p>	<p>und ein wissenschaftlicher Beirat anzuhören sind.</p> <p>2. Die Änderungen der Listen für die Revision wurden ohne die Anhörung der Kantone vorgenommen. Die aktuelle Vernehmlassung reicht nicht aus, um die finale Zusammensetzung dieser Listen nachvollziehen zu können. Es fehlt die Möglichkeit zum sachlichen, konstruktiven und auf Erfahrungen aus der Praxis gestützten Austausch bzw. Entscheid. Daher wird erwartet, dass die Zusammensetzung der beiden Anhänge 2.1 sowie 2.2 während der laufenden Revision und in Zukunft durch eine eigens dafür mandatierte Begleitgruppe mit z. B. fünf Vertreter:innern der Kantone (West-, Ost-, Zentral-, Nord- und Süd-Schweiz) erfolgt. Der Cercle Exotique bietet dazu als Vertreter der Kantone seine Mitarbeit bei der Überarbeitung der Listen an.</p> <p>3. Oft dauert es zwischen der Meldung eines Problemorganismus bzw. dem Erhalt neuer Erkenntnisse sehr lange, bis der Bund reagiert. Hier wünschen wir uns unbedingt möglichst pragmatische und schnelle Lösungsansätze. Ausserdem ist es zwingend nötig, dass sich ein Gremium mindestens einmal im Jahr trifft, um neu auftretende Organismen sofort zuordnen zu können, sollte dies nötig werden.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti	<p>Der Entscheid für die Einführung des Inverkehrbringungsverbots wird vom BAFU im erläuternden Bericht damit begründet, dass,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflanzen betroffen wären, die in der Vergangenheit in Gärten gesetzt wurden. Dieses Argument ist nicht überzeugend, zumal bei der letzten Revision der FrSV 2008 auch Arten in Anhang 2 aufgenommen wurden, welche bereits häufig verkauft und in Gärten gesetzt wurden. b. wegen Artikel 15 Abs. 3 nur Pflanzen berücksichtigt werden könnten, für welche ein Umgangsverbot mit diesen Arten noch verhältnismässig wäre. Dieses Argument ist ebenfalls schwach, da bei der letzten Revision der FrSV 2008 beispielsweise <i>Solidago spp.</i> im Anhang 2 aufgeführt wurde. Diese Arten verbreiten sich hauptsächlich über den Wind und sind in der Schweiz sehr weit und stark verbreitet; unzählige Hektaren von Boden sind davon betroffen. Ausserdem gilt dies nur für eine beabsichtigte Tätigkeit mit dem Bodenabtrag; also im Wissen der biologischen Bodenbelastung durch Pflanzen aus Anhang 2. <p>Obwohl die Argumente schwierig nachvollziehbar sind, unterstützen wir den Entscheid, da mit Art. 15 Abs. 3 in Kombination mit dem Anhang 2.1 der Umgang mit biologisch belastetem Boden spezifisch berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass dann beispielsweise <i>Solidago spp.</i> konsequenterweise in den Anhang 2.2. und <i>Lupinus polyphyllus</i> in den Anhang 2.1 gehört. Von <i>Solidago spp.</i> geht (analog zu <i>Buddleja davidii</i> in Anhang 2.1) im Gegensatz zu <i>Lupinus polyphyllus</i> keine gesundheitliche Gefährdung aus und die Windverbreitung ist wesentlich relevanter als die Verbreitung durch Umgang mit Bodenabtrag.</p> <p>Bemerkung zum Artikel 3 Abs. 1 Bst. f FrSV Die Definition gebietsfremder Arten an geopolitischen, resp. wirtschaftlichen Räumen festzumachen, widerspricht jeglichen invasionsbiologischen Erkenntnissen und ist fachlich nicht zu begründen. Mit der angestrebten Aufnahme der Ukraine in die EU würden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f Wander- und Quaggamuschel, invasive Flohkrebse, die Schwarzmund- und Kesslergrundel zu einheimischen Arten erklärt und würden somit nicht unter die FrSV fallen. Mit der Klimaerwärmung werden sich zunehmend mediterrane Pflanzen- und Tierarten nördlich der Alpen etablieren, die ohne menschliches Zutun den Sprung über den Alpenbogen nicht geschafft hätten. Darunter werden sich diverse Arten als invasiv herausstellen. Mit der heute gültigen Definition von «Gebietsfremden Organismen» würden auch sie nicht unter die FrSV fallen. Unter diesem Gesichtspunkt würde eine Überarbeitung des Artikels 3 Sinn machen.</p>		

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. a) Erweiterung des Anhangs 2.1 um relevante Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lasius neglectus</i> (Ameise) ▪ <i>Tapinoma nigerrimum</i> aggr. (Ameise) ▪ <i>Caenoplana variegata</i> (Plattwurm) ▪ <i>Hypania invalida</i> (Plattwurm) ▪ <i>Obama nungara</i> (Plattwurm) ▪ <i>Corbicula fluminea</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena bugensis</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena polymorpha</i> (Muschel) ▪ <i>Sinanodonta woodiana</i> (Muschel) <p>b) Aufnahme folgender Krebsarten in Anhang 2.1: <i>Astacus leptodactylus</i> <i>Faxonius limosus</i> <i>Pacifastacus leniusculus</i> <i>Procambarus clarkii</i> <i>Chelicorophium curvispinum</i> <i>Dikerogammarus villosus</i> <i>Hemimysis anomala</i> <i>Chelicorophium robustum</i> <i>Chelicorophium sowinskyi</i> <i>Echinogammarus ischnus</i></p>	<p>1. a) Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen bezüglich diversen Organismen, darunter auch Tiere, geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.1 aufgenommen und mit einem Umgangsverbot belegt werden sollten. Neben einer Gesundheitsgefährdung ist vor allem die Relevanz für den Umgang mit Boden wichtig, welcher zu einer Weiterverbreitung dieser Organismen führt. Nicht alle diese Organismen sind im Handel erhältlich, aber zusammen mit dem Antrag um eine entsprechende Ergänzung der FrSV wäre eine Handhabe geschaffen, um das Inverkehrbringen von beispielsweise Plattwürmern im Substrat von harmlosen Topfpflanzen zu verbieten.</p> <p>b) Die Verbreitung von invasiven Krebsarten kann wesentlich eingedämmt werden, wenn der Verkauf und die Bodenverschiebung damit eingegrenzt sind.</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p><i>Jaera istri</i> <i>Atyaephyra desmaresti</i> <i>Orconectes virilis/ Faxonius virilis</i> <i>Faxonius immunis</i> <i>Procambarus fallax</i> <i>Gammarus tigrinus</i></p> <p>2. Verschiebung von Neozoen von Anhang 2.1 in Anhang 2.2 - <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) - <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) - <i>Trachemys scripta elegans</i> (RWS)</p> <p>3. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.1 nach Anhang 2.2: <i>Solidago spp.</i>, evtl. auch <i>Asclepias syriaca</i>.</p> <p>4. Der Schlingknöterich (<i>Fallopia aubertii</i>, auch <i>F. baldschuanica</i> oder <i>Polygonum aubertii</i>) kann aus der Liste entlassen werden.</p> <p>5. Verschiebung von Arten aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1</p> <p>a) <i>Paulownia tomentosa</i></p>	<p>2. Diese Arten sind in Bezug auf Art 15 Abs 3 nicht relevant. Die Weiterverbreitung kann ebenso gut durch ein Inverkehrbringungsverbot erreicht werden.</p> <p>3. Um die Verhältnismässigkeit der Vollzugspraxis im Bereich Umgang mit biologisch belastetem Bodenabtrag zu erreichen, müssten einige Arten aus dem Anhang 2.1 in den Anhang 2.2 übergeführt werden.</p> <p>4. Bisher ist keine Invasivität bekannt.</p> <p>5.</p> <p>a) Sowohl <i>Rhus typhina</i> als auch <i>Ailanthus altissima</i> befinden sich in Anhang 2.1. Analog dazu sollte <i>Paulownia tomentosa</i> ebenfalls aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1 verschoben werden. Die Ausbreitung in Deutschschweizer Wäldern</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>b) <i>Artemisia verlotiorum</i></p>	<p>scheint aggressiver als beim Götterbaum voranzuschreiten.</p>
		<p>c) <i>Pseudosasa japonica</i> <i>Phyllostachys aurea</i> <i>Azolla filiculoides</i></p>	<p>b) Der verlotsche Beifuss verbreitet sich massiv durch Bodenverschiebungen</p> <p>c) Es ist auch bei einigen weiteren Arten des Anhangs 2.2 anzunehmen, dass sie sich über Bodenaushub verbreiten.</p>
		<p>6. Aufnahme von neuen Arten in Anhang 2.1</p> <p>a) <i>Robinia pseudoacacia</i></p>	<p>6.</p> <p>a) Obwohl <i>Robinia pseudoacacia</i> in der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1) aufgeführt ist, soll sie in den Anhang 2.1 aufgenommen werden. Es gilt zu verhindern, dass die Art ausserhalb des Waldes neu angebaut wird und auch Aushub ist aufgrund der massiven Stockausschläge zu entsorgen.</p>
		<p>b) <i>Lupinus polyphyllus</i></p> <p>c) <i>Helianthus tuberosus</i> <i>Cyperus esculentus</i></p>	<p>b) <i>Lupinus polyphyllus</i> wird in der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) auf der ersten Liste geführt. Dies zu gutem Recht, da sie in der ganzen Schweiz auf subalpinen und alpinen Höhenstufen ihr starkes Invasionspotential zeigt und gesundheitsgefährdend ist.</p> <p>c) Zudem fehlen aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz»</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			(Stand 2022; BAFU) weitere Arten, welche im Zusammenhang mit Boden und vor allem der Landwirtschaft relevant sind.
Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>1. Erweiterung des Anhangs 2.2 um folgende Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Neogobius melanostomus</i> (Grundel) ▪ <i>Ponticola kesslerii</i> (Grundel) ▪ <i>Chelydra serpentina</i> (Schildkröte) ▪ Alle Nordamerikanischen Buchstabschmuckschildkröten ▪ <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) ▪ <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) <p>2. Aufnahme von <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i> in Anhang 2.2</p> <p>3. Aufnahme von <i>Ambrosia confertiflora</i> und <i>A. psilostachya</i>, <i>Crassula helmsii</i> und <i>Nasella trichotoma</i> in Anhang 2.2</p>	<p>1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen über diverse Organismen, darunter auch Tiere geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.2 aufgenommen und mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden sollten.</p> <p>2. Arten, welche gemäss der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) in der Umwelt nachweislich Schäden verursachen sollten, wenn nicht anders gefordert, mindestens in den Anhang 2.2 aufgenommen werden. Nach den Anträgen oben verbleiben noch <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i></p> <p>3. Arten, welche in der Schweiz noch nicht vorkommen bzw. noch nicht bestätigt wurden, sollten mindestens mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden. Einige Arten sind bereits in Anhang 2.1 oder 2.2 enthalten. Die restlichen Arten der dritten Liste der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) sollen in Anhang 2.2 integriert werden.</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>4. Aufnahme von problematischen Bodenbedecker <i>Lonicera nitida</i> und <i>Lonicera pileata</i></p>	<p>4. Die Schäden sind bereits mindestens so gross wie beim Kirschlorbeer. Dieser immergrüne Bodendecker überwuchert zahlreiche wertvolle Gewässerufer (nicht nur im Kanton Zürich; Luzern und Zug sind auch stark betroffen). Viele Gemeinden geben bereits Geld für dessen Bekämpfung aus und sind frustriert, dass diese Art auf keiner Liste auftaucht. Und diese Pflanze wird überall in grosser Menge verkauft. Im Vergleich: Cotoneaster steht auf der Liste, aber <i>Lonicera pileata/nitida</i> ist weiter verbreitet und führt zu grösseren Schäden.</p>
		<p>5. Aufnahme einer weiteren problematischen Baumart <i>Pterocarya fraxinifolia</i> (Kaukasische Flügelnuss)</p>	<p>5. Es hat sich gezeigt, dass die Bestände der Flügelnuss sich vor allem entlang von Autobahnen in die angrenzenden Wälder und Pärke ausbreiten. Aufgrund ihrer optischen Ähnlichkeit zum Götterbaum wurde das Vorkommen bisher unterschätzt.</p>
		<p>6. Die Aufnahme der chinesischen Hanfpalme <i>Trachycarpus fortunei</i> in den Anhang 2.2 wird unterstützt. Allerdings reicht es, wenn man sich dabei auf weibliche Exemplare beschränkt. Wenn eindeutig gezeigt werden kann, dass es sich um ein Männchen handelt, soll es vom Verbot ausgenommen werden.</p>	<p>6. Es gibt männliche und weibliche Pflanzen und nur die Weibchen sind in Bezug auf die Invasivität problematisch. Die Branche hat grosse Probleme, ganz auf diese beliebte Art zu verzichten. Darum sollte man den Verkauf und auch die Ausmietung als Topfpflanzen (zum Beispiel für Anlässe) erlauben, sofern es sich nachweislich um männliche Pflanzen handelt.</p>
<p>Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni</p>	<p>1. Wie bereits im Vorverfahren durch die kantonalen Konferenzen festgestellt (siehe erläuternder Bericht, S. 6), stellen wir auch jetzt eine fehlende Transparenz beim Auswahlverfahren der Arten für die beiden Anhängen 2.1 und 2.2 fest. Das</p>		

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>Einstufungskonzept aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten wurde vom BAFU seit der Verabschiedung am 18. Mai 2016 nicht weiter erläutert; zumindest nicht in einer offiziellen Publikation. Dennoch wird es hier im Revisionsverfahren der FrSV für die Rechtfertigung der Auswahl der Arten beigezogen. Auch wenn in der Strategie für die Einstufung klare Kriterien definiert sind, kann die Einteilung in Anhang 2.1 und 2.2 nicht nachvollzogen werden. Arten aus der ersten Liste (Anhang «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz», Stand 2022; BAFU) fehlen beispielsweise gänzlich; darunter <i>Lupinus polyphyllus</i> und <i>Robinia pseudoacacia</i>.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird mehrfach die Vorsorge (z. B. S. 12 erster Abschnitt) erwähnt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssten die oben erwähnten Anträge zur Zusammensetzung der Anhänge im Minimum auf der ersten Stufe umgesetzt werden.</p> <p>2. Die Tatsache, dass Tiere bei der vorliegenden Revision in den Anhängen 2.1 und 2.2 nicht auch gerade entsprechend den aktuellen Erkenntnissen aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) berücksichtigt wurden, zeigt die Problematik der Trägheit des vorgeschlagenen Vorgehens zur Revision dieser beiden Anhänge offenkundig auf. Es war zwar nicht der Auftrag der Motion, Tiere zu berücksichtigen. Wir sind aber dennoch der Ansicht, dass die Artenliste anlässlich der neusten Erkenntnissen der aktuellen BAFU-Publikation (im Sinne von Art. 59 FrSV) bei dieser Revision überarbeitet werden sollte.</p> <p>3. Klärung des Problems der Hybridisierung Der Problematik der Hybridisierung von Brombeer- und Himbeerarten ist Rechnung zu tragen. Es ist zu definieren, wie hoch der Anteil der invasiven Art sein muss, um als gebietsfremd betrachtet werden zu müssen. In der Praxis zeigt sich, dass die Brombeer- und Himbeerarten häufig hybridisieren. Der Vollzug wird deshalb verunmöglicht.</p>		

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC OIconf	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
PSMV OPPh OPF	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			

Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717

FrSV / ODE / OEDA